



Amtsblatt der Gemeinde Hopsten

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 27.01.2021

Nummer:

02/2021

Amtliche Bekanntmachung

	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
06	26.01.2021	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 26.01.2021 zum Bebauungsplan Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung) – der Gemeinde Hopsten Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch	12 – 15

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 26.01.2021 zum Bebauungsplan Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung) - der Gemeinde Hopsten

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - der Gemeinde Hopsten als Satzung wie folgt beschlossen:

"Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.
Gleichzeitig werden die Begründung sowie die Textlichen Festsetzungen beschlossen."

Der Bebauungsplan schafft die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Kindergartens sowie für zwei Gebäude für seniorengerechtes Wohnen (Seniorenwohnheime).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



Nach der öffentlichen Auslegung geändert durch Satzungsbeschluss vom 17.12.2020

Eintragen der Bemaßung für die Ein- und Ausfahrten und zwischen einer Baugrenze und Nutzungsabgrenzung.

- ### PLANZEICHENERKLÄRUNG
- gem. PlanzV 1990
- Maß der baulichen Nutzung
 - II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - O offene Bauweise
 - Baugrenze
 - E nur Einzelhäuser zulässig
 - Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit Zweckbestimmung Kindergarten und Seniorenheim
 - Verkehrsflächen
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - nur Einfahrt oder Ausfahrt
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Abgrenzung Ein- oder Ausfahrtbereich
 - Ein- und Ausfahrt
 - Grünflächen
 - Private Grünflächen
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
 - Erhaltung: Bäume
 - Sonstige Planzeichen
 - St Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Stellplätze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Quellenverweis:
 © Land NRW / Vermessungs- und Katasteramt
 Kreis Steinfurt (2020)
 - Lizenz dl-de/by-2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) -

Die Textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan sind als Anlage beigefügt

Gemeinde Hopsten
Kreis Steinfurt

Bebauungsplan Nr. 90
"Kindergarten Hospitalstraße"

beschleunigtes Verfahren gem. §13a BauGB

- Satzung -

bearb.: Mi/KH	geprüft: Mi	 Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner Beratende Ingenieure GbR
Maßstab: (DIN A3) 1:500	Projekt-Nr.: 313.093	
Osnabrück, den 15.12.2020		

Weiße Breite 3
 49084 Osnabrück
 Tel. 0541 94003-0
 Fax 0541 94003-50
www.ibtweb.de

N:\Projekte\313 Hopsten\093 S KiGa Hospitalstra\el11 Graf\103 Landcad06-BP90-e-Satzung.dwg

-13-

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - der Gemeinde Hopsten in der Fassung des Beschlusses vom 17.12.2020 gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die Textlichen Festsetzungen können im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich „Bauen und Wohnen“, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Hopsten unter 05458/9325-60.

Weiterhin können die Unterlagen auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/abgeschlossene Verfahren" eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 - 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hopsten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - der Gemeinde Hopsten wird hiermit gem. § 2 (3) und (4) BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 26.01.2021

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Kleine-Harmeyer